GEMEINDE DÜMMER

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Dümmer

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 12.12.2011
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	22:00 Uhr
Ort, Raum:	Dümmer, Dorfgemeinschaftshaus

Anwesend sind:

Bürgermeisterin
Frau Janett Rieß
Gemeindevertreter
Herr Rudolf Becker
Herr Ralf Dölle
Frau Anke Gräber
Herr Dr. med. Michael Kirsch
Herr Harry Kohfeldt
Frau Sabine Löwisch
Herr Gottfried Lüken
Herr Manfred Richter
Herr Karl- Heinz Simann
Gäste
Frau Maria Harder

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter
Herr Perry Kirschner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2011
4 Protokollkontrolle
5 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
6 Abberufung der bisherigen weiteren Mitglieder des Amtsausschusses
Vorlage: 2011/DÜM/297
7 Neuwahl eines weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss
8 Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer
Vorlage: 2011/DÜM/298
9 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer

Vorlage: 2011/DÜM/299

10 Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser -und Bodenverbandes für den Betrieb des Schöpfwerkes
Vorlage: 2011/DÜM/296

11 Informationen der Bürgermeisterin

12 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 9 von 11 Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest. Herr Dr. Michael Kirsch nimmt ab dem TOP 9 an der Sitzung teil (10 von 11).

zu 2 **Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Die Bürgermeisterin stellt folgenden Änderungsantrag:

Der TOP 6 „Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen“ soll von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Die Tagesordnung wird mit der Änderung einstimmig (9 Ja Stimmen) genehmigt.

zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 04.10.2011**
Die Sitzungsniederschrift vom 04.10.2011 wird einstimmig (9 Ja Stimmen) bestätigt.

zu 4 **Protokollkontrolle**
Den Gemeindevertretern liegt die Beschlusskontrolle in Papierform vor. Die noch offenen Tatbestände sind von den jeweiligen Mitarbeiter des Amtes abzuarbeiten.

zu 5 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
Herr Kohfeldt macht darauf aufmerksam, dass ein Gully bei Familie Tecklenburg und Fähnrich abgesackt ist und nun Lärm verursacht. Die Bürgermeisterin wird sich diesbezüglich mit dem Zweckverband in Verbindung setzen.

Weiterhin weist Herr Kohfeldt auf die Ausbesserung der Landesstraße zwischen Dümmer und Stralendorf und Klein Rogahn hin, da die ausgebesserten Stellen auf der Straße eine Erhöhung aufweisen. Frau Froese wird gebeten, den Sachverhalt zu prüfen.

zu 6 **Abberufung der bisherigen weiteren Mitglieder des Amtsausschusses**
Vorlage: 2011/DÜM/297
Sach- und Rechtslage:
Mit der Änderung der Kommunalverfassung M-V vom 05.09.2011 wurde in §132 die Anzahl der weiteren Mitglieder des AA neu geregelt.
Gemäß §176 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist die Zahl der weiteren Mitglieder mit Wirkung zum 01.01.2012 der geänderten Bestimmungen anzupassen. Hierzu haben die GV’s sämtliche zu weiteren Mitglieder des AA gewählten Personen mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011 abzuberufen und soweit erforderlich eine Neuwahl durchzuführen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Dümmer beruft
Herrn Manfred Richter
Herrn Karl-Heinz Simann
als weitere Mitglieder des AA mit Wirkung des Ablaufs 31.12.2011 ab.

Bemerkungen
Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Stimmenenthaltungen:	--
Ungültige Stimmen:	--

zu 7 **Neuwahl eines weiteren Mitgliedes für den Amtsausschuss**
Es wird vorgeschlagen, dass Herr Manfred Richter als weiteres Mitglied für den Amtsausschuss gewählt wird. Herr Manfred Richter nimmt die Wahl an.

Der Vorschlag wird einstimmig (9 Ja Stimmen) von der Gemeindevertretung angenommen.

Die Gemeindevertretung wählt in offener Abstimmung Herrn Manfred Richter als weiteres Mitglied für den Amtsausschuss (einstimmig mit 9 Ja Stimmen).

zu 8 **Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer**
Vorlage: 2011/DÜM/298
Sach- und Rechtslage:
Durch die Neufassung der Kommunalverfassung M-V und die Kreisgebietsreform sind zwingende Änderungen der Hauptsatzung notwendig.
Die Dienstsiegel müssen dem neuen Landkreisnamen angepasst werden, soweit der Gemeindename mehrmals in Mecklenburg vorkommt, ist der Landkreis Ludwigslust durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim zu ersetzen, ansonsten reicht der Gemeindename im Dienstsiegel aus. Um eine bessere Transparenz über Spenden an die Gemeinden herzustellen, bedarf die Annahme von Spenden ab sofort der Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese kann Ihre Befugnisse für Spenden unter 1000€ auf den Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Bürgermeister (bis 100€) übertragen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertreter beschließen die anliegende Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer.

Finanzielle Auswirkungen
Ca. 100€ für Dienstsiegel

Bemerkungen
Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	--
Stimmenenthaltungen:	--
Ungültige Stimmen:	--

zu 9 **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer**
Vorlage: 2011/DÜM/299
Sach- und Rechtslage:
Auf den Antrag auf Abschluss eines Leistungs- und Entgeltvertrages mit Wirkung vom 01.01.2012 wurden am 30.11.2011 zwischen der Gemeinde Dümmer und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim die Entgelte für die Kita in der Gemeinde Dümmer neu verhandelt. Ein neuer Leistungs- und Entgeltvertrag wird geschlossen. Folgende neue Gesamtplatzkosten sind festgesetzt:

	alt	neu
Krippe	776,58 €	789,58 €
Kindergarten	455,79 €	458,21 €

Die Landes- und Landkreismittel haben sich erhöht:

	alt	neu
Krippe ganztags	235,00 €	245,00 €
Kindergarten ganztags	135,00 €	140,00 €

Für die Gesamtkosten eines Teilzeitplatzes (6 Stunden Krippe, Kindergarten und 3 Stunden Hort) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden Krippe, Kindergarten) 50% der Gesamtganztagsplatzkosten berücksichtigt. Die Gebühren und damit die Satzung sind entsprechend zu ändern. Die Berechnung ist in Anlage 1 dargestellt. Nach Abzug der gültigen Landes- und Kreismittel Ludwigslust von den Gesamtplatzkosten betragen die Elternbeiträge 50% der verbleibenden Kosten.

Ferner wurde der Name des Landkreises angepasst. Als Zahlungsart wurde das Lastschriftverfahren in § 5 Absatz 1 g) festgesetzt. Dies dient der Vereinfachung auf beiden Seiten. Entsprechend war unter § 5 Absatz 1 Satz 1 die Regelung „bis zum 15. des laufenden Monats fällig“ einzufügen. Die Formulierung „bis zum 15. des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen“ ist zu streichen.

Die Regelung in § 5 Absatz 1 c) wird gestrichen. Dafür wird in § 5 Absatz eingefügt „und die Abmeldung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses“. Damit ist nunmehr eindeutig formuliert, dass die Beendigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Monatsende möglich ist und der volle Monatsbeitrag zu zahlen ist. Dies entspricht der bisherigen Verfahrensweise.

§ 5 Absatz 7 wird die Formulierung „Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 12 % auf den rückständigen Betrag erhoben.“ geändert, so dass nur ein Verweis auf das Kommunalabgabengesetz und die

Abgabenordnung erfolgt.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer beschließt folgende Satzung:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung

der Gemeinde Dümmer

Präambel

Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 396) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Die Gemeinde Dümmer unterhält eine Kindertagesstätte.
Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.

(2) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

(3) Von der Gemeinde Dümmer werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

Kinderkrippe für Kinder ab dem ersten bis zum vollendeten dritten Jahr

Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten dritten Jahr bis zum Schuleintritt

entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden.

Die Betreuungsverträge für eine Teilzeitbetreuung werden für die Zeiträume:

a) von 06:30 bis 12:30 Uhr,
b) von 08:30 bis 14:30 Uhr,
c) von 11:00 bis 17:00 Uhr oder
d) Montag bis Donnerstag 08:30 bis 15:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

und für eine Halbtagsbetreuung von 08:00 bis 12:00 Uhr geschlossen.

Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitnachweisen beider berufstätigen Elternteile ist eine individuelle

Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich und muss schriftlich vereinbart werden.

(4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 Uhr und 17.30 Uhr.

(5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim gemäß KiföG M-V.

§ 2
Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

(1)a) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für

Krippe	789,58 €
Kindergarten	458,21 €

b) Für die Gesamtplatzkosten eines Teilzeitplatzes (6 Stunden) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden) 50% der Gesamtganztagsplatzkosten berücksichtigt.

c) Nach Abzug der Landes- und Kreismittel von den Gesamtplatzkosten betragen die Elternbeiträge 50% der verbleibenden Kosten. Diese werden als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

d) Für Geschwisterkinder, die sich gleichzeitig in Betreuung befinden, wird der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes gestaffelt. Die Satzung des Landkreises wird als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Dies gilt nicht für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

(2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung für maximal 4 Tage im Monat. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt und in begründeten Fällen auch länger.
Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Teilzeitkrippenkinder:	3,95 €
Teilzeitkindergartenkinder:	2,29 €

(3) Für Kinder von Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dümmer haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Dümmer getragen.
Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und Wohnsitzgemeinde gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG M-V) zu tragen.
Vorerst werden die Elternbeiträge unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend rückwirkend berechnet. Elternbeiträge sind zum 15. des Monats unter Angabe des Kassenzeichens und Namen des Kindes fällig.

(4) Die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt 55,00 €.
Die Kosten für die Verpflegung betragen:

1. für Frühstück 0,50 €
2. für Mittag 2,40 €
3. für Vesper 0,50 €
4. für Getränke 0,20 €.

Gesamt betragen die Kosten:

1. für die Ganztagsverpflegung (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke) 3,60 € pro Tag,
2. für die Teilzeitverpflegung (Mittag, Getränke, Frühstück oder Vesper) 3,10 € pro Tag,
3. für die Mittagsverpflegung (Mittag, Getränke) 2,60 € pro Tag.

In der Ganztags- und Teilzeitverpflegung wird jeweils Obst angeboten.
Die Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt nachträglich. Grundlage ist die gewählte Verpflegungsart. Abbestellungen können während der Öffnungszeiten am Vortag und bei Krankheit bis 7:30 Uhr am gleichen Tag erfolgen.

(5) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebüh wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeit fällig.

§ 3
Platzvergabe

(1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen de vom Landesjugendamt M-V erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Dümmer.
Bevorzugt werden Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Von den Personensorgeberechtigten ist der Kita-Leitung die Betreuungsbedarfsbestätigung des zuständigen Landkreises vorzulegen. Satz 2 und 3 gelten nicht für eine Kindergartenbetreuung von 6 und 4 Stunden.

(2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Dümmer haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Dümmer abgesichert ist.

§ 4
Gastkinder und Eingewöhnungskinder

(2) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.

(3) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz i.H.v. 3,95 € festgelegt.

(4) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:
Ganztagsbetreuung

a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage	22,91 € pro Tag
b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage	20,62 € pro Tag
c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage	18,33 € pro Tag

Teilzeitbetreuung

a)	1 bis 3 zusammenhängende Tage	13,75 € pro Tag
b)	4 bis 5 zusammenhängende Tage	12,38 € pro Tag
c)	6 bis 10 zusammenhängende Tage	11,00 € pro Tag

(5) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stundentäglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt.
Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für:

Krippenkinder:	3,95 €
Kindergartenkinder:	2,29 €

(6) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats und ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt.
   a) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
   b) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
   c) Für Kinder, deren Betreuungsvereinbarungen am bzw. nach dem 15. eines Monats enden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
   d) Für Kinder in Betreuung, die vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.
   e) Sonstige Änderungen der Betreuungsart und –dauer erfolgen grundsätzlich zum 01. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß Absatz (4) bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
   f) Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
   g) Tritt am bzw. nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.
   h) Die Bezahlung der Gebühren und der Verpflegungspauschale hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Einzugsermächtigung automatisch.

(2) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen.

(3) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe weiter zu entrichten.

(4) Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.

(5) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.

(6) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.

(7) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so werden Säumniszuschläge gemäß dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und der Abgabenordnung erhoben.

(8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 7
Gebührenermäßigungen

In der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen. Der Bescheid über die Elternbeitragsstützung ist von den Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen.
An den Landkreis Ludwigslust-Parchim können Eltern monatlich einen Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten stellen. Die Monatsabrechnung der Verpflegungskosten ist als Nachweis beizufügen.

§ 8
Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

§ 9
Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust-Parchim stellen.
Ebenso ist ein Wohnsitzwechsel und eine Namensänderung umgehend der Kita-Leitung mitzuteilen.
Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

§ 10
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer vom 01.02.2011 tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Dümmer, 12.12.2011

- Siegel -

Rieß
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen
gemäß Satzung

Anlage

Kita-Satzung Kita "Seepferdchen", Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

---

Gesamtkosten = Landes- + Landkreis- + Gemeinde- + Elternanteil

Gesamtplatzkosten / Kita-Satzung 2 (1)

	gesamt	abzgl. Landes- und Landkreismittel	bleibender Betrag	50% Gemeindeanteil
Krippe				
ganztags	**789,58 €**	245,00 €	544,59 €	272,29 €
teilzeit	**473,75 €**	147,00 €	326,75 €	163,38 €
halbtags	**394,79 €**	98,00 €	296,80 €	148,40 €
Kinderg.				
ganztags	**458,21 €**	140,00 €	318,21 €	159,11 €
teilzeit	**274,93 €**	84,00 €	190,93 €	95,47 €

halbtags	**229,11 €**	56,00 €	173,11 €	86,56 €	86,5

Betreuungsgebühren pro Stunde / Kita-Satzung § 2 (2), § 4 (2) und (4)

	gesamt	Betreuungstage	Gebühr pro Tag	max. Betreuungs-stunden am Tag	Elternbeit pro Stunde
Krippe	789,58 €	20	39,48 €	10	3,9
Kindergarten	458,21 €	20	22,91 €	10	2,2

Betreuungsgebühren für Gastkinder / Kita-Satzung § 4 (3)

Kindergarten	gesamt	Betreuungstage	Gebühr pro Tag
ganztags	458,21 €	20	22,91 €
teilzeit	274,93 €	20	13,75 €

zusammenhängende Tage	ganztags	t□ilzeit	€	
1 bis 3	22,91 €	13,75 €	pro Tag	100%
4 bis 5	20,62 €	12,38 €	pro Tag	90%
6 bis 10	18,33 €	11,00 €	pro Tag	80%

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	--
Stimmenenthaltungen:	--
Ungültige Stimmen:	--

zu 10 **Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser -und Bodenverbandes für den Betrieb des Schöpfwerkes**
Vorlage: 2011/DÜM/296
Sach- und Rechtslage:

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist es notwendig kommunale Abgabesätze in bestimmten Abständen neu zu kalkulieren und die Satzungen zur Erhebung der Gebühren dementsprechend zu ändern.

Vorliegend wurde von Seiten des Amtes eine neue Kalkulation für die Gebührenerhebung im Bereich der bevorteilten Schöpfwerksflächen unter Berücksichtigung des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes von 2011 durchgeführt.

Die Ursprungssatzung sieht unter § 3 Abs. 2 vor, dass die Gebühr entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres festgesetzt wird.

Die Gebühr ändert sich von 0,000659 €/m² auf 0,005515 €/m².

Die Änderungssatzung und die Kalkulation, sowie die Ursprungssatzung vom 07.12.2009 für die Gemeinde Dümmer sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dümmer über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Perlin“.

Finanzielle Auswirkungen

lt. Satzung

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten, den Beschluss begründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	--
Stimmenenthaltungen:	--
Ungültige Stimmen:	--

zu 11 **Informationen der Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin informiert über die sehr gelungene Veranstaltung am 07.12.2011 im „Ossenkopp“, an der alle Vereine, das Feriendorf die freiwillige Feuerwehr und die Senioren teilnahmen.

zu 12 **Sonstiges**

Frau Löwisch informiert über die Themenschwerpunkte der kommenden Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes in der Amtsscheune Stralendorf. U. a. ist die Erhöhung des Hebesatzes von derzeit 5,92 € auf 7,00 € vorgesehen. Die Aufstockung basiert auf dem gestiegenen Unterhaltungsaufwand.
Zu dieser Thematik bittet Herr Simann zur nächsten Gemeindevertretersitzung um die Summe noch aller offenen Beträge der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes, die ggf. die Gemeinde tragen wird.

Herr Simann unternahm mit dem Ordnungsamt des Amtes Stralendorf eine Ortsbegehung, um auf die Grundstückseigentümer hinzuweisen, die der Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen. Hierzu wurde vom Ordnungsamt eine Übersicht erstellt. Jedoch sind die Daten bei vielen Grundstückseigentümern unvollständig. Das Ordnungsamt wird gebeten, die Übersicht zu aktualisieren.

Die Bürgermeisterin legt der Gemeindevertretung einen Planentwurf für das neue Kanugebäude vor.

Die Gemeindevertreter weisen darauf hin, dass die Hundesteuersatzung durch die Amtsverwaltung auch umgesetzt wird.

Die Bürgermeisterin bedankt sich im Namen aller Gemeindevertreter bei Herrn Harry Kohfeldt für sein 20-jähriges ehrenamtliches Engagement.

Frau Pastorin Maria Harder fragt im Namen des Kirchgemeinderats an, ob seitens der Gemeinde Dümmer auch künftig mit Unterstützung durch Herrn Simann für die Rasenpflege zu rechnen ist.
Die Bürgermeisterin antwortet im Namen der Gemeindevertretung, dass auch künftig die Kirche mit Mäharbeiten durch Herrn Simann unterstützt wird.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer